



Gemeinde Tägerig

Schutzkonzept für die Sportanlagen unter COVID-19

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist gültig für die Sportanlagen von Tägerig. Dies betreffen die folgenden Anlagen:

- Mehrzweckhalle und Aussenanlagen
- Aula im Schulhaus
- Fussballplatz

2. Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf und in den Sportanlagen wieder stattfinden kann.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten (Ausnahme Profisport gemäss BASPO):

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing (2m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10m² pro Person; kein Körperkontakt)
- Maximale Gruppengrösse von fünf Personen (inklusive Leitungspersonen) gemäss aktueller behördlicher Vorgabe. Zudem gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

3. Übergeordnetes Schutzkonzept

Sportanlagen dürfen nur dann benutzt werden, wenn der jeweilige übergeordnete Verband des Trainingsveranstalters (Sportverein) ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart / Sportarten erstellen. Er muss dieses vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Bundesamt für Sport (BASPO) plausibilisieren lassen. Alle plausibilisierten Konzepte werden auf der Website von Swiss Olympic oder den entsprechenden Verbänden veröffentlicht.

4. Schutzkonzept der Trainingsveranstalter (Sportverein)

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des vorliegenden Schutzkonzepts der Sportanlagen der Gemeinde Tägerig muss jeder Trainingsveranstalter (Sportverein) ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen während dem Trainingsbetrieb vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle. Die Schutzkonzepte der Trainingsveranstalter (Sportvereine) sind durch die Gemeinde als Eigentümerin der Sportanlage zu prüfen und zu genehmigen, erst dann dürfen die Anlagen benützt werden.

Es ist Aufgabe des Trainingsveranstalters (Sportverein) sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Sollte eine Sportanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

Das Anlagepersonal wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

5. Eingeschränkte Benutzung durch Individual-Sportlerinnen und -Sportler

Die Sportanlagen in Besitz der Gemeinde Tägerig sind ab 11. Mai 2020 für Trainings von Vereinen im Leistungssport und Breitensport sowie für Individualsportlerinnen und -sportler wieder zugänglich. Dies unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen und Schutzkonzepte.

Nicht Zutrittsberechtigt sind Gruppen, die nicht in einem übergeordneten Sportverband angeschlossen sind.

6. Regeln zur Benutzung

6.1 Trainingsteilnahme

Teilnehmen an den Trainings dürfen nur gesunde Personen. Wer sich krank fühlt, bzw. Symptome wie Fieber und Husten aufweist, hat keinen Zutritt bzw. erscheint nicht zum Training.

Durch die Verantwortlichen der Sportorganisation ist eine Anwesenheitsliste zu jedem Training zu führen, um eine Nachverfolgung bei möglichen Ansteckungen zu gewähren.

6.2 Organisation des Zutritts zu Anlage und des Austritts aus der Anlage

- **Keine Gäste:** Auf und in den Sportanlagen halten sich nur die für den Trainingsbetrieb notwendigen Personen auf. Während der Trainingszeit haben nur die folgenden Personen Zugang zur Sportanlage: Leiterinnen und Leiter, Sportlerinnen und Sportler, Funktionäre, Reinigungspersonal und Lieferanten. Begleitpersonen und Aussenstehende (Eltern, Freunde, ...) haben keinen Zutritt.
- **Wechsel via Wartezone:** Beim Wechsel zwischen Trainingsgruppen warten die Personen der nachfolgenden Trainingsgruppe in der Regel vor der Sportanlage in einem definierten Warteraum unter Einhaltung der Distanzregeln von 2m, bis die vorhergehende Gruppe das Gebäude verlassen hat. Sollte die Infrastruktur über genügend grosse Innenräume / Vorräume verfügen, kann der Warteraum auch im Gebäudeinnern vorgesehen werden. Die entsprechenden Warteräume sind zu kennzeichnen.
Ein direkter Kontakt zwischen den verschiedenen Gruppen ist zu vermeiden. Beim Eintritt müssen sich alle Personen die Hände desinfizieren. Entsprechendes Desinfektionsmaterial ist durch den Hauswart bereitzustellen. Jeder Verein hat eine verantwortliche Person zu bestimmen (z.B. Vorstandsmitglied, J+S Coach, Leiterinnen/Leiter etc.), welche den Ablauf kontrolliert und jede Person zu seinem aktuellen Gesundheitszustand befragt.
- **Rasches Verlassen der Anlage:** Nach Abschluss ihrer Trainingseinheit müssen die Sportlerinnen und Sportler sowie Leiterinnen und Leiter, sofern nicht in der nachfolgenden Trainingseinheit eingeplant, die Trainingsinfrastruktur so schnell wie möglich verlassen. Die Benützung von Duschen und Garderoben-Räumlichkeiten ist nicht gestattet.
- **Wartefrist zwischen Trainingsgruppen:** Zwischen den einzelnen Trainingsblöcken muss eine Karenzzeit (Wartezeit) von mindestens 15 Minuten vorgesehen werden, um ein direktes Aufeinandertreffen von verschiedenen Trainingsgruppen zu vermeiden.
- **BAG-Plakat anbringen:** Im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude ist das BAG-Plakat «So schützen wir uns» aufzuhängen (Download: Homepage BAG).

6.3 Maximale Anzahl Personen in einer Sportanlage

Die maximale Anzahl Personen, die sich an einem Trainingsort (=Trainingsfläche) aufhalten dürfen, richtet sich nach der zur Verfügung stehenden Grundfläche. Der minimale Platzbedarf von 10m² pro Person muss eingehalten werden. Die Vorgaben sind auch bei allfälligem Geräte-auf- und -abbau einzuhalten. Innerhalb jeder Trainingsgruppe müssen die BAG-Regeln zu Social-Distancing (2m Abstand, 10m² pro Person) eingehalten werden. In der Mehrzweckhalle und in der Aula des Schulhauses dürfen sich jedoch maximal 2 Gruppen à 5 Personen aufhalten.

Aussenanlagen: Die maximale Anzahl Personen auf Aussenanlagen ist von den Gegebenheiten vor Ort abhängig. Dazu müssen die Regelungen der Zuständigen vor Ort beachtet werden. Die Regelungen (10m² per Person und Abstandsregel) müssen zwingend eingehalten werden.

6.4 Benützung von Garderoben, Duschen und Toiletten

Die Umkleieräume und Duschen bleiben in sämtlichen Anlagen geschlossen. Alle am Trainingsbetrieb beteiligten Personen erscheinen in adäquater Sportkleidung zum Training. Die Toiletten stehen den anwesenden Personen zur Verfügung unter Einhaltung der Hygiene Vorschriften des BAG.

6.5 Reinigung der benutzten Hallen, Geräte, Türgriffe, etc.

Die Reinigung der Sportanlagen erfolgt in Absprache mit dem Hauswart. Neben der üblichen Reinigung sind die Türklinken 2x täglich zu desinfizieren und die Toiletten täglich zu reinigen. Griffe und Halterungen von Geräten, die für das Training verwendet worden sind, müssen durch die jeweiligen Benutzer mit Desinfektionsmitteln gereinigt werden. Für Geräte, die im Vereinsbesitz sind, gilt das Schutzkonzept des Vereins.

Bei den Halleneingängen sind zusätzliche Desinfektionsspender durch den Hauswart anzubringen.

6.6 Gesperrte Geräte/Anlagenelemente

Geräte und Anlagenelemente, die aus verschiedenen Gründen nicht benutzt werden dürfen, sind entsprechend abzusperren und dürfen von den Trainingsgruppen nicht verwendet werden.

Kontaktperson:

Andres Rippstein, Kleinzellweg 8, Tägerig
Natel 079 758 40 82
Mail andres.rippstein@taegerig.ch

11. Mai 2020

Gemeinderat Tägerig